

**Antrag auf Erteilung eines Beschäftigtenparkausweises
gem. §46 (1) Nr.4a StVO**



Absender:

Gemeinde Südharz
Bau-/ Ordnungsamt
NSt. Rottleberode
Hüttenhof 1
06536 Südharz

☐	Erstantrag
☐	Verlängerung
☐	12 Monate
☐	24 Monate
☐	 Monate

Ich beantrage einen Parkausweis für

Antragsteller (Name, Vorname)
Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort, Ortsteil)

☐	Ich bin selbstständig. Das Gewerbe wird unter folgender Anschrift ausgeübt, <u>oder</u>
☐	Ich bin bei nachfolgender Firma beschäftigt.

Firmenname	
Firmenanschrift (Straße, PLZ, Ort, Ortsteil)	
Für Rückfragen – bitte immer angeben:	
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Ich beantrage einen Beschäftigtenparkausweis für folgende Parkfläche und nachfolgendes Fahrzeug.

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Ortsteil)	
Fahrzeugart (PKW, Kombi, usw.)	Amtliches Kennzeichen

Rückseite beachten! ➔

	Ich bin Halter des vorgenannten Fahrzeugs.
	Ich bin nicht Halter des vorgenannten Fahrzeuges.
	Ich habe keinen eigenen Stellplatz oder Garage.
	Auf dem Grundstück sind keine oder nicht genügend Stellplätze oder Garagen vorhanden.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Entziehung des Parkausweises zur Folge haben, das Parken missbräuchlich ist und als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Ich lege vor:

	Personalausweis, Reisepass		Bestätigung der Meldebehörde
	Fahrzeugschein		Führerschein
	Bescheinigung des Fahrzeughalters, das Fahrzeug dauerhaft nutzen zu dürfen		Beschäftigungsnachweis

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Bei Verlängerung eines bereits bestehenden Parkausweises müssen vorzulegende Unterlagen nur bei Veränderung vorgelegt werden.

Der Parkausweis ist gut lesbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges zu platzieren.

Der Parkschein ist an die angegebenen Kennzeichen gebunden. Eine Veräußerung oder ein Verleihen ist untersagt.

Eine Verlängerung kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten Parkausweises beantragt werden.

Der Ablauf der Gültigkeit führt nicht zu einer automatischen Verlängerung des Parkausweises, es muss ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

Durch die Erteilung eines Parkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Parkzone.

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

I. Beschäftigtenparkausweis gem. § 46
(1) StVO erteilt

Gemeinde/ Ortsteil
Straße, Nr.
Amtl. Kennzeichen
Gültig bis

III. Gebührenbewertung

IV. Zum Akt

Ort, Datum
Straßenverkehrsbehörde
Unterschrift

II. Beschäftigtenparkausweis – mit Planausschnitten
ausgehändigt